

*Vertraulich.* *vm*  
*1.12.62*  
Streng geheim.

Bern, 22. Mai 1959.

Aktennotiz.

Ich hatte heute den Besuch von Herrn Minister Stucki in seiner Eigenschaft als Präsident der Kommission für die Abwicklung des Abkommens von Washington.

Er informierte mich, dass die Kommission bis anhin rund 22'000 Fälle liquidiert habe. Es bestehen noch 27 sogenannte Normalfälle, die mit Schwierigkeiten verbunden sind, weil Zivilprozesse hängig sind oder die Entscheide anderer Vorinstanzen abgewartet werden müssen.

Der Zweck seines Besuches jedoch waren 113 hängige Fälle betreffend Guthaben von Deutschen, die heute in Ostdeutschland domiziliert sind. Ursprünglich betrug die Guthaben dieser Kategorie etwa 30 Millionen Franken. Ein grosser Teil davon konnte liquidiert werden, weil sich die Anspruchsberechtigten nach Westdeutschland flüchteten, weil ostdeutsche Fabriken westdeutsche Tochterbetriebe errichteten, oder weil andere ähnliche Lösungen gefunden werden konnten.

Die 113 oben genannten Fälle betreffen noch eine Summe von ca. 3 Millionen. Herr Minister Stucki hat nun Kenntnis bekommen vom Entwurf unseres Gesetzes betreffend sogenannte erblose Vermögen und ist der Ansicht, dass sich diese 113 Fälle zur überwiegenden Mehrzahl zwanglos durch das gleiche Verfahren erledigen liessen. Die Namen der ursprünglich Berechtigten sind bekannt, weil sie der Verrechnungsstelle geliefert wurden. In sehr zahlreichen Fällen handelt es sich um Juden, sodass angenommen werden muss, dass sie im engeren Sinne unter das oben genannte Bundesgesetz fallen würden.

Die Schwierigkeit besteht nun darin, dass das ganze Verfahren durchgeführt werden müsste, ohne dass die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik etwas davon erfährt. Diese Regierung hat mehrmals beim Bundesrat interveniert, ist aber abgewiesen worden und hat sich in den letzten



Jahren still verhalten. Aus diesem Grunde darf weder im Gesetz noch in der Botschaft direkt auf diese 3 Millionen Bezug genommen werden. Es würde sich nun darum handeln, dass Herr Minister Stucki den Entwurf durchgeht und juristisch abklären lässt, ob die grösste Zahl dieser 113 Fälle ohne grosse Aenderungen des Gesetzes mit dem ganzen Komplex der erblosen Vermögen subsummiert werden könnte. Minister Stucki, resp. die Kommission, würde dann zu gegebener Zeit über das eidgenössische Politische Departement dem Bundesrat einen Antrag unterbreiten. Bei der Behandlung des Gesetzes wäre vorzusehen, dass eventuell auf Fragen hin lediglich die parlamentarischen Kommissionen vertraulich informiert würden, dass aber in den Räten selbst keinerlei Hinweis auf diese Sonderfälle erfolgen dürfte.

Was im übrigen den Umfang der sogenannten erblosen Vermögen betrifft, so machte mir Minister Stucki eine interessante Mitteilung. Zwei Westschweizer Bankiers hätten ihm unabhängig voneinander gesagt, dass sie die Depots in westschweizerischen Banken von Seiten von Franzosen, über deren Verbleib heute nichts mehr bekannt ist, auf mehrere Hundert Millionen Schweizer Franken schätzen. Es wirft dies ein eigentümliches Streiflicht auf die Behauptungen der Schweizerischen Bankiervereinigung, dass die Gesamthöhe der sogenannten erblosen Vermögen kaum eine Million Franken erreicht.

Im übrigen erwähnte mir Herr Minister Stucki einen besonders schwierigen Fall unter den 27 oben genannten sogenannten Normalfällen. Es handelt sich um Ansprüche von ursprünglich mehreren Millionen auf den Namen einer gewissen Sonja Schmid, die von einem griechischen Abenteurer ausgebeutet wird. In dieser Angelegenheit hätten schon 17 Prozesse Platz gegriffen und Minister Stucki hat den Eindruck, dass sich eine ganze Reihe schweizerischer Advokaten (er nannte 15, darunter bekannte Parlamentarier) in schamloser Weise an diesen Prozessen bereichert haben. Es liegt nun in dieser Angelegenheit eine Beschwerde gegen die Kommission an den Bundesrat bei der Justizabteilung. Herr Borradori soll die Instruktion besorgt haben und er soll beantragen, dass die Be-

schwerde im ganzen abgewiesen, in einem Punkt jedoch, nämlich der Akteneinsicht inbezug auf einen bestimmten Gegenstand, gutgeheissen werde. Die Akten in diesem Falle hätten jedoch den Umfang eines Stosses von mindestens 1 1/2 Meter Höhe erreicht, und weil die Verhältnisse ausserordentlich kompliziert liegen, würde es der Arbeit eines geschulten Juristen von mehreren Monaten bedürfen, um die Akten auszuwählen, die nur diesen einen Punkt betreffen, ohne aber in andern, geheim zu haltenden Belangen Informationen freizugeben, die zurückgehalten werden müssen. Herr Minister Stucki wird den Fall noch persönlich mit Herrn Dr. Mottier besprechen und ihn namentlich auch über die ganze vorerwähnte Vorgeschichte orientieren, die offensichtlich Herrn Borradori unbekannt war.

